

Antrag zum Fällen und/ oder Einkürzen geschützter¹ Bäume

innerhalb der Ortslagen Stadt Staßfurt und der Ortsteile Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Neundorf, Rathmannsdorf, Rothenförde, Förderstedt, Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz, Löbnitz

¹ Erläuterungen siehe Rückseite

1. Antragsteller (Name, Vorname):		Telefonnummer:
Wohnanschrift (Ort, Straße, Hausnummer):		
2. Standort des Baumes/ der Bäume (nur wenn von 1. abweichend), (Ort, Straße, Hausnummer oder Flur- und Flurstücksnummer):		
3. Eigentümer der Liegenschaft (nur wenn von 1. abweichend), (Name, Vorname):		
Wohnanschrift des Eigentümers (Ort, Straße, Hausnummer):		
4. Angaben zum (zu den) zur Beseitigung beantragten Baum (Bäumen):		
Anzahl:	Baumart:	Stammumfang in 1 Meter Höhe:
Gründe für die angestrebte Beseitigung des Baumes/ der Bäume:		
5. Datum der Antragstellung:	7. Unterschrift Eigentümer der Liegenschaft (wenn von 1. abweichend):	
6. Unterschrift Antragssteller*:		
<small>*Mit Ihrer Unterschrift beglaubigen Sie, dass Sie Eigentümer und Verfügungsberechtigter des (der) betreffenden Baumes (Bäume) sind.</small>		

Anschrift der zuständigen Behörde:

Stadt Staßfurt
Fachbereich II
Fachdienst Stadtсанierung und Bauen- Grünflächen

Hohenerxlebener Straße 12

39418 Staßfurt

E-Mail: gruenflaechen@stassfurt.de

¹ Erläuterungen:

Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt, Beschluss- Nr.: 0488/2011 vom 15.09.2011 sind Bäume wie folgt geschützt:

Nadelgehölze ab 1,20 m Stammumfang und Laubgehölze (inkl. Nussbäume) ab 0,70 m Stammumfang.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme ab 0,50 m Stammumfang hat.

Der Stammumfang wird in 1 Meter Höhe gemessen.

Obstbäume sind nicht geschützt.

Bäume, die unter diesen Umfängen liegen, dürfen genehmigungsfrei entfernt werden.

Die Beseitigung ist jedoch der Behörde anzuzeigen.

Es wird empfohlen, entsprechende Nachweise (z. B.: Foto) anzufertigen, die belegen, dass der Baum die Schutzkriterien nicht erfüllt hat.

Die Belange des Naturschutzes sind zu beachten: **Gemäß § 25 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen Anhalt in Verbindung mit § 39 (5) Punkt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis 30. September Bäume oder andere Gehölze zu entfernen oder abzuschneiden.**

Eine Ausnahmegenehmigung kann in begründeten Fällen beim Umweltamt des Salzlandkreises, Postanschrift: 06400 Bernburg (Saale) beantragt werden.

Ordnungsgemäße **Maßnahmen zur Pflege geschützter Bäume** sind genehmigungsfrei.

Diese beinhalten z. B.: die Totholzeseitigung, Schnitte zur Pflege und Auslichtung der Baumkrone und zur Herstellung des Lichtraumprofiles im Feinastbereich.

Größere Eingriffe in die Baumkrone, z. B.: das Einkürzen des Baumes bis in den Starkastbereich sind genehmigungspflichtig.

Hinweis:

Der Antragsteller darf mit der Beseitigung oder Einkürzung erst beginnen, wenn die Genehmigung der Behörde vorliegt.

Ungenehmigte Eingriffe stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 10 der Baumschutzsatzung geahndet werden.